

Korrektur bei den Aktienmärkten

Mein Ratschlag im letzten Ratgeber Mitte Januar, Gewinne zu realisieren, hat sich zumindest kurzfristig als richtig herausgestellt. Ich bleibe bei meinem vorsichtigen Ausblick und wäre vorsichtig mit Neuengagements. V.a. die US Aktienmärkte sind viel zu teuer bewertet.

Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Steuererklärung

Zu unserer Arbeit als Vermögensverwalter gehört vor allem in diesen Monaten auch, bei Steuererklärungen zu helfen. Ich gehe heute auf drei nicht zusammenhängende aktuelle Fragestellungen ein, jeweils nur kurz.

„Ich zahle für meine Tochter seit Jahren Kinderalimente an meine Ex-Partnerin und konnte diese jeweils geltend machen. Jetzt wird meine Tochter in diesem Jahr volljährig und ich werde ihr weiterhin Unterhalt zahlen. Ich habe gehört, dass ich dann diese Zahlungen steuerlich nicht mehr abziehen kann. Stimmt das?“

Das ist richtig. Wer Kinderalimente an seine Ex-Partnerin leistet, kann diese bei seiner Steuererklärung in Abzug bringen. Umgekehrt muss die Ex-Partnerin diese Zahlungen als Einkommen deklarieren. Wenn nun die Tochter volljährig wird, ändert sich dieses Prinzip: Die Unterhaltszahlungen können vom zahlenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden, die volljährige Tochter muss sie aber auch nicht als Einkommen versteuern.

„Ich habe mit Bitcoin letztes Jahr schön Geld verdient. Wie muss ich das in der Steuererklärung angeben?“

Zwar gibt es Bitcoin schon seit ein paar Jahren, es ist aber erst so richtig letztes Jahr – Bitcoin hat sich 2017 etwa vervierzehnfacht! - in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gekommen. Aus Sicht der Steuern wird Bitcoin nicht anders behandelt als andere Vermögenswerte. Sie müssen Ihren Bitcoin-Besitz in der Steuererklärung angeben. Der passendste Ort ist noch nicht ganz klar definiert, dürfte aber wohl die Rubrik „Wertschriften“ sein. Ihr Bitcoin-Bestand wird damit unter den Vermögenssteuern erfasst und zwar zum Kurs vom 31.12.2017. Solange Sie nicht als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler gelten, bleibt hingegen Ihr Bitcoin-Gewinn einkommenssteuerfrei.

„Wir renovieren dieses Jahr unsere Liegenschaft. Die Liegenschaftsunterhaltskosten kann ich ja bei den Einkommenssteuern geltend machen. Sollen wir die Kosten auf zwei Jahre verteilen?“

1. Zuerst gilt es die so genannt werterhaltenden Liegenschaftsunterhaltskosten (LUK) von den wertvermehrenden zu unterscheiden. Nur die erstgenannten werden bei den Einkommenssteuern zum Abzug akzeptiert, die zweiten bei den Grundstückgewinnsteuern.
2. Sie können die LUK nicht ‚willkürlich‘ von einem ins andere Jahr schieben. Zumindest die Rechnungsdaten oder besser die Ausführung der Renovationen müssen mit den Daten in der Steuererklärung übereinstimmen.
3. Anstelle der effektiven werterhaltenden LUK kann jedes Jahr auch ein Pauschalabzug vorgenommen werden. Dieser beträgt im Aargau 20% des Eigenmietwerts (bzw. 10% bei Liegenschaften unter 10 Jahre). Was ist nun also steuerlich interessanter? Sie sehen aufgrund der langen Ausführungen, diese Frage lässt sich so einfach nicht beantworten. Die Progressionsbrechung ist höher, wenn Sie die LUK auf zwei Jahre aufteilen, der frankenmässige Abzug aber ist höher, wenn Sie die LUK in einem Jahr und im anderen Jahr die Pauschale geltend machen. Bei vierstelligen oder ‚kleinen‘ fünfstelligen LUK lohnt sich eine Aufteilung sicher nicht. Je höher die Renovationskosten (und auch das steuerbare Einkommen), desto eher kann sich eine Aufteilung lohnen.